


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/0710	

	29.07.2022
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	vorberatend	23.08.2022	9.1
Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt	vorberatend	01.09.2022	
Verbandsausschuss	vorberatend	12.09.2022	
Verbandsversammlung	beschließend	23.09.2022	

**Betreff: Manifesta 16 Ruhr gGmbH
- Sachdarstellung zur Manifesta 16 und Bestellung von Vertreter*innen in den Aufsichtsrat**

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung nimmt die Sachdarstellung zur Manifesta 16 zur Kenntnis.
2. Die Verbandsversammlung bestellt die aus der Anlage ersichtlichen Vertreter*innen mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister (Gesellschaftsgründung) in den Aufsichtsrat der Manifesta 16 Ruhr gGmbH (Manifesta GmbH).

Begründung:

1. Sachdarstellung zur Manifesta 16

Die RVR-Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.09.2021 die Gründung einer Durchführungsgesellschaft „Manifesta 16 Ruhr gGmbH“ auf Basis von Eckpunkten des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschaftervereinbarung beschlossen. Der Beschluss wurde unter den Vorbehalt gestellt, dass sich bis zur Gründung noch ergebende Änderungen im Vertragswerk keine signifikanten Auswirkungen auf den Gesamtkontext, insbesondere Fragen der Einflussnahme darstellen. Zudem hat die Verbandsversammlung in gleicher Sitzung beschlossen, dass die Gesellschaft zum 01.01.2022 nach Vorlage aller erforderlichen Auskünfte des Finanzamtes und nach Anzeigenbestätigung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung NRW (MHKBG NRW) zu gründen ist.

In den seit dem Beschluss der Verbandsversammlung intensiv geführten Abstimmungsgesprächen mit der IFM zum Gesellschaftsvertrag, zur Gesellschaftervereinbarung sowie zu den von der IFM zu erbringenden Dienstleistungen haben sich keine derartigen Änderungen ergeben.

Die Abstimmungen zwischen der IFM und dem RVR zu den o. g. Vertragswerken sowie die Klärung steuerrechtlicher Fragen mit der Finanzverwaltung gestalteten sich komplexer und zeitlich raumgreifender als ursprünglich angenommen. Der ursprünglich avisierte Gründungstermin zum 01.01.2022 konnte aus diesen Gründen nicht gehalten werden.

Mit Schreiben vom 22.04.2022 teilt das Finanzamt Essen-Süd mit, dass der vorgelegte Entwurf des Gesellschaftsvertrages den Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit entspricht. Die Manifesta GmbH kann somit wie geplant als gemeinnützige Gesellschaft gegründet werden.

Auf Empfehlung der beratenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aulinger ist bislang auf die Einholung einer verbindlichen Auskunft zur Frage der Umsatzsteuerbarkeit der Finanzierung der Manifesta 16 gGmbH durch den RVR auf Basis eines Gesellschafterzuschusses verzichtet worden. Die Beantwortung der verbindlichen Anfrage ist im Zuge der Gründung der IGA 2027 gGmbH seitens des Finanzamtes Essen abgelehnt worden. Eine solche Reaktion soll im Zuge der Gründung der Manifesta 16 gGmbH vermieden werden. Vielmehr steht die Kanzlei Aulinger im engen Austausch mit dem Ministerium für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, um eine informelle Abstimmung zur Finanzierung der Gesellschaft zu erreichen.

Die Finanzierung der Manifesta 16 gGmbH durch den RVR ist über einen Gesellschafterzuschuss, der der Kapitalrücklage der Gesellschaft zugeführt werden soll, beabsichtigt. Dieses Vorgehen entspricht der Finanzierung nahezu aller übrigen RVR-Beteiligungsgesellschaften. Insofern wird hierin kein umsatzsteuerrechtliches Risiko gesehen. Einzig die Vorsteuerabzugsberechtigung stellt ein finanzielles Risiko in der Finanzierung der Gesellschaft und somit der Veranstaltung dar. Die Frage, ob und in welchem Umfang die Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt sein wird, hängt eng an der Entscheidung, ob und in welchen Teilen die Manifesta 16 eintrittspflichtig sein wird und in welcher Größenordnung Eintrittsgelder als Finanzierungsquelle neben Spenden, Zuwendungen und Gesellschafterzuschuss der Gesellschaft zur Verfügung stehen. Diese Entscheidung ist jedoch durch die Gesellschaftsgremien zu gegebener Zeit zu treffen. Insofern kann die Finanzverwaltung NRW hierzu auf Basis der derzeit vorliegenden Informationen keine Aussage treffen.

Vergleichbar zum Gründungsprozess der IGA 2027 gGmbH wird somit vorgeschlagen, die Manifesta 16 gGmbH nunmehr zeitnah, auch ohne vorherige Einholung einer verbindlichen Auskunft, zu gründen.

Der mit der IFM endabgestimmte Entwurf des Gesellschaftsvertrages sowie der Gesellschaftervereinbarungen sind mit dem MHKBG NRW abgestimmt.

Gemäß Ziffer 3 der Gesellschaftervereinbarung wird das Mindestbudget der Manifesta 16 finanziert durch die vom RVR zu leistende Zuzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 1.000.000 € und die vom RVR einzuwerbenden Drittmittel in Höhe von 5.538.165 €. Das Land Nordrhein-Westfalen hat seine finanzielle Beteiligung in Höhe von 2.000.000 € zugesagt und den vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligt. Die RAG-Stiftung (1.000.000 €), die Kunststiftung NRW (600.000 €), die e.on Stiftung (600.000 €) und die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung (100.000 €) haben die zugesagten Gelder ebenfalls be-

willigt. Der Antrag über eine Finanzierung von 300.000 € ist bei der Brost-Stiftung in Bearbeitung. Darüber hinaus finden derzeit Abstimmungen zur Antragsstellung in Höhe von 300.000 € mit der Stiftung Mercator statt. Vom durch den RVR vertraglich garantierten Mindestbudget in Höhe von 6.538.165 € sind somit bereits insgesamt 5.300.000 € bewilligt und weitere 600.000 € beantragt bzw. die Beantragung in Bearbeitung. Die Deckungslücke von derzeit 638.165 € ist in der Zeit bis zur Biennale durch Einwerbung weiterer Drittmittel zu schließen. Andernfalls müsste der RVR-Eigenanteil um diesen Betrag erhöht werden.

2. Bestellung von Vertreter*innen in den Aufsichtsrat

Laut Ziffer 14.3 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrags der Manifesta GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 12 Mitgliedern. Davon werden 6 Mitglieder durch die Verbandsversammlung des RVR entsandt. Zu den vom RVR entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss die Regionaldirektorin des RVR oder eine von ihr vorgeschlagene und beim RVR beschäftigte Person zählen.

Anzahl der Mandate für den Aufsichtsrat: 6 Vorschläge:

1.
2.
3.
4.
5.
6. Regionaldirektorin des RVR oder eine von ihr vorgeschlagene und beim RVR beschäftigte Person

Gemäß Ziffer 9.2 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrags werden die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung durch eine/n von ihnen entsandte/n Vertreter*in bzw. schriftlich Bevollmächtigte*n vertreten. Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2020 (DS-Nr. 14/0002) wurde die Regionaldirektorin als Vertreterin des RVR in allen Gesellschafterversammlungen der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen bestellt. Sie kann von ihrem Recht Gebrauch machen, eine/n Vertreter*in aus dem Verband zu benennen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
 - Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
 - Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.
- Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Holtmann, Thomas	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	